

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Kinder, Jugendliche und Familien	Nr. 185/2020
---	------------------------

Betreff:

Sachstandsbericht zur Förderung der Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Frau Frölich	14.12.2020

Zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Zum 01.08.2020 ist das Landesgesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung in Kraft getreten. Das Artikelgesetz beinhaltet wesentliche Änderungen des Kinderbildungsgesetzes NRW (KiBiz). Durch das neue KiBiz soll u.a. die Kindertagespflege hinsichtlich der Qualität gestärkt und verbessert werden. Gesetzliche Änderungen ergeben sich insbesondere bezüglich der

1. verbesserten Finanzierung durch Landeszuschüssen (Erhöhung der Zuschüsse ab dem 01.08.2020 auf 1.109 € (bisher 804 €) und auf 3.182 € (bisher 2.184 €) für Kinder mit Behinderungen),
2. Sicherstellung von Finanzierungskomponenten des Jugendamtes an Kindertagespflegepersonen (u.a. erhält jede Tagespflegeperson für jedes ihr zugeordnete Kind einen Betrag für mindestens eine Stunde pro Betreuungswoche für Entwicklungs- und Bildungsdokumentation),
3. Qualifizierung (ab dem 01.08.2020 wird die Qualifizierung nach KiBiz für alle neuen Kindertagespflegepersonen verpflichtend),
4. Flexibilisierung (Platz-Sharing in der Kindertagespflege und der Großtagespflege),
5. Fachberatung (Landeszuschuss für Fachberatung mit 500 € je Kindertagespflegeperson),
6. Kindertagespflege in Anstellung, die erstmalig landesgesetzlich geregelt wird,
7. Elternmitwirkung auf Jugendamtsbezirks- und Landesebene und
8. Qualitätsentwicklung (mind. 5 Stunden jährliche Fortbildungsangebote).

Zusätzlich konkretisiert der Gesetzgeber in § 3 Abs. 3 KiBiz das Wunsch- und Wahlrecht. Die Eltern haben das Recht, die Betreuungszeit für ihre Kinder entsprechend ihrem Bedarf und im Rahmen des Gesetzes zu wählen. In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt, dass eine Darlegung der Gründe für einen höheren Betreuungsumfang vom Jugendamt bei der Vergabe und Steuerung der Kapazitäten verlangt werden kann, wenn dies zu einer gerechten Steuerung und Vergabe bei eingeschränkten Kapazitäten notwendig ist.

Die Rahmenbedingungen zur Förderung der Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf regeln die Grundsätze zur Gewährung der Kindertagespflege gemäß den §§ 22-24 SGB VIII für seinen Zuständigkeitsbereich. Die Rahmenbedingungen wurden letztmalig in der Sitzung des Ausschusses für Kinder und Jugendliche vom 25.11.2013 beschlossen (Vorlage 500/2013) und sind zum 01.01.2014 in Kraft getreten.

Aufgrund der neuen gesetzlichen Änderungen sind diese Rahmenbedingungen zu überarbeiten.

Die AG § 78 Kindertagespflege hat sich in ihrer Sitzung am 28.09.2020 mit den gesetzlichen Änderungen und den möglicherweise daraus resultierenden Anpassungsbedarfen beschäftigt.

Um die Qualität der Kindertagespflege weiter zu entwickeln und zu verbessern schlägt die Verwaltung vor, die Rahmenbedingungen zur Förderung der Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf an die gesetzlichen Neuregelungen anzupassen und die darüberhinausgehenden Anregungen und Änderungswünsche der Tagespflegepersonen

zu prüfen.

Die Überarbeitung der Rahmenbedingungen wird in einem partizipativen Prozess in einer Arbeitsgruppe mit Mitgliedern aus der AG § 78 Kindertagespflege und der Verwaltung erfolgen. In einem weiteren Schritt erfolgt die abschließende Beratung in AG § 78 Kindertagespflege. Es ist geplant, die Rahmenbedingungen dem Ausschuss in einer der nächsten Sitzungen zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die sich aus den Änderungen der Rahmenbedingungen ergebenden finanziellen Auswirkungen werden im Haushaltsansatz für das Haushaltsjahr 2021 entsprechend berücksichtigt.

1. _____
Amtsleitung

2. _____
Dezernent

3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)

4. _____
Landrat